

85. Zum Begriff der „Obhut“ im Sinne der bei der Haftpflichtversicherung üblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1919 i. S. R. (R.) w. die „Vaterländische“ u. „Rhenania“, vereinigte Versicherungsgesellschaften (Bekl.). VII 260/19.

- I. Landgericht Saagen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Mit der Klage fordert der Kläger auf Grund des laut Versicherungsschein vom 15. September 1916 abgeschlossenen Versicherungsvertrags von der Beklagten Zahlung von 5061,95 M., die er seinerseits an die Aktiengesellschaft S. & Co. hat zahlen müssen, weil ein dieser gehöriges Pferd, das mit einem zweiten Pferde dem Kläger zum Beschlagen zugeführt und nach stattgehabter Beschlagnahme an einem in der Wand der Schmiede befestigten Ring angebunden war, dadurch verunglückte, daß es in ein auf dem Hofe der Schmiede befindliches Schleusenschrot geriet. Die Beklagte hat ihre Zahlungsverpflichtung mit Hinweis auf die Bestimmung in § 5 Abs. 4 Satz 2 der Versicherungsbedingungen bestritten, wonach Beschädigungen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihm übernommen worden sind, nicht unter die Versicherung fallen. Das Landgericht verneinte das Vorliegen eines Ausnahmefalles und verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zum Landgericht die den Versicherungsschutz ausschließende Bestimmung des § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für anwendbar erachtet, indem es annimmt, daß das verunglückte Pferd zum Zwecke des Beschlagens in die Obhut des Klägers gelangt sei und sich auch nach dem Beschlagen noch so lange in dessen Obhut befunden habe, als es sich auf dem Schmiedegrundstücke befand. Dem hiergegen gerichteten Angriffe der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Allerdings ist dem Berufsrichter darin nicht entgegenzutreten, daß eine Übergabe der zu bearbeitenden Sache in die Obhut des mit der Bearbeitung beauftragten Versicherungsnehmers im Sinne der Versicherungsbedingungen schon dann als erfolgt anzusehen ist, wenn eine auf unverfälschte Erhaltung der Sache gerichtete Fürsorgepflicht als mit der Entgegennahme der Sache zur Bearbeitung, wenn auch nur stillschweigend, übernommen zu gelten hat. Aus dieser nicht zu beanstandenden Auffassung des Begriffs des „Übergebens“ in Obhut“ im Sinne der Versicherungsbedingungen läßt sich aber für den hier zur Entscheidung stehenden Fall nur die Folgerung ziehen, daß dem klagenden Schmiede während der Dauer der ihm übertragenen Arbeit des Beschlagens selbst eine derartige Fürsorgepflicht ohne weiteres oblag und danach das zu beschlagnahmende Pferd während des Beschlagens selbst in dessen Obhut gegeben war. Dagegen läßt sich aus dem auf Vorannahme des Beschlagens gerichteten Werkvertrage nicht ohne weiteres die weitergehende Verpflichtung des Schmiedes herleiten, auch dafür Sorge

zu tragen, daß das bereits beschlagene Pferd auch während des Beschlagens des zweiten Pferdes vor Beschädigung bewahrt werde. In einem solchen Falle ist beim Nichtvorliegen von besonderen Umständen, welche für eine andere Auffassung sprechen, davon auszugehen, daß mit der Fertigstellung des Beschlagens und der sich anschließenden Wegführung des beschlagenen Pferdes von dem Beschlagplatze und dem Anbinden an den hierzu bestimmten Ring durch den Kutscher der Pferdeeigentümerin die Fürsorgepflicht des klagenden Schmieds endigte und von da ab eine Obhut des Klägers im Sinne der Versicherungsbedingung nicht mehr bestand. Damit ist keineswegs das Bestehen einer Verpflichtung des Klägers unvereinbar, den zum Anbinden der Pferde den Kunden zur Verfügung gestellten Platz in einer die Pferde nicht gefährdenden Beschaffenheit zu erhalten.“ . . .